

r.B.34.66.A.10. - TM.

M. Ullrich

Bern, den 21. Februar 1950.

Notiz für Herrn Minister Zehnder.

H. J. ... 28.2
H. ... 2
23.9

Auf Ersuchen von Herrn Legationsrat Bernath geben wir Ihnen nachstehend eine gedrängte Uebersicht über die mit der Ostzone Deutschlands hängigen Rechtsschutz- und Finanzfragen, die allenfalls im Zusammenhang mit den bevorstehenden Handelsvertrags-Verhandlungen mit diesem Gebiete zur Sprache gebracht werden können.

- a) Schutz der mehrheitlich schweizerischen Betriebe und der schweizerischen Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen in der Ostzone. An sich stehen auch diese Vermögenswerte unter den im Befehl No 104 ausgesprochenen Garantien betreffend den Schutz des nicht-deutschen Eigentums. Trotzdem sind da und dort Uebergriffe in schweizerische Rechte vorgekommen. In diesen Fällen handelt es sich um die Rückgängigmachung bereits vollzogener Enteignungsmassnahmen, Aufhebung, bezw. Berichtigung ungerechtfertigter Handelsregister- oder Grundbuch-Eintragungen und Herausgabe der entsprechenden Ausweise.

Der Wert der fünf bedeutendsten schweizerischen Mehrheitsunternehmen allein beläuft sich auf 7 bis 10 Millionen, derjenige der fünf wichtigsten Minderheitsbeteiligungen aber auf 25 bis 30 Millionen Mark alter Währung.

- b) Das Eigentum von landesabwesenden Schweizern ist in der Ostzone unter Treuhandschaft gestellt. Den Interessenten sollte Gelegenheit geboten werden, zur Ernennung und zur Geschäftsführung des Treuhänders Stellung zu nehmen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, in Bilanzen und Belege Einsicht zu nehmen und gegenüber Verletzungen ihrer Rechte Beschwerde führen zu können. Regelung der Frage der Verzinsung und der Verwendung der Erträgnisse. Problem der Ernennung eines allgemeinen Treuhänders für schweizerischen Besitz, ähnlich wie einer z.B. in Polen für die Verwaltung nicht-verstaatlichten Grundbesitzes bestellt wurde.
- c) Wahrung der schweizerischen Eigentumsrechte an im Zuge der Bodenreform enteigneten landwirtschaftlichen Betrieben in der Ostzone. Ueberlassung der gesetzlich zugelassenen Maximalfläche und angemessene Entschädigung für die abzutretenden Vermögenswerte. Herausgabe des privaten Inventars. Die noch nicht geregelten zwei Fälle haben Güter von insgesamt cca. 700 ha zum Gegenstand.
- d) Sofortige Freigabe der in Berlin festgehaltenen drei in schweizerischen Schiffsregistern eingetragenen Kähne und Nachforschung nach zwei vermutlich nach dem Osten verschleppten Binnenschiffen.

28. Feb. 1950

- 7^u X e) Ausfuhr von in der Ostzone zurückgehaltenen Wirtschaftsgütern. Freigabe von Veredlungsgütern, Eisenbahnwagen, Transitgütern, verlagerten Gütern gegen Bezahlung der Eisenbahnfrachtkosten und des Veredelungslohnes in Schweizerfranken.
- 7^A O X f) Notempfängerfälle. Die Notempfänger sollten in die Lage versetzt werden, die erhaltene Ware zu bezahlen. Herausgabe des Erlöses an den schweizerischen Berechtigten in westdeutscher Mark.
- g) Sicherung schweizerischer Hypotheken auf enteigneten Grundstücken in Ostdeutschland durch Aufrechterhaltung der Pfandrechte. Abklärung der Frage, ob bei in Frankengrundschaften umgewandelten Goldhypotheken die Währungs Klausel in die Register für Auslandschulden der einzelnen Landesregierungen aufgenommen wurde.
- shaw } O X h) Frage der Festsetzung eines Verrechnungskurses für die in der Ostzone anfallenden AHV-Beiträge von Auslandschweizern.
Transfer im allg.
- X i) Frage des Transfers von Sozial- und ähnlichen Leistungen (Alimente, Pensionen etc.) in beiden Richtungen.
- g. k) Auskunfterteilung über Konti und Depots bei nunmehr geschlossenen Banken im Sowjetsektor von Berlin und in der russischen Besatzungszone, insbesondere über Kautionen schweizerischer Versicherungsgesellschaften.
- X l) Bewilligung des Verkaufes von industriellen und gewerblichen Unternehmen zwecks Ermöglichung der Rückwanderung von Schweizerbürgern. Ermächtigung zur Verbringung des Erlöses oder wenigstens eines Teils davon nach der Schweiz.
- in d. d. Besuchen ist zum Anlaß? O m) Erleichterungen mit Bezug auf die Erteilung von Ausreisebewilligungen für Rückwanderer seitens der sowjetischen Militärbehörden. Solche Visa werden nur schleppend erteilt und es mussten zahlreiche Rückwanderer ohne Swjetvisum per Flugzeug nach dem Westen geschafft werden.
- X n) Verpflichtung zur Erteilung von Ausfuhr genehmigungen für in der Ostzone liegendes Rückwanderergut. Solche Bewilligungen werden gegenwärtig nur erteilt, wenn ein russisches Ausreisevisum zugunsten des Eigentümers vorliegt. Betroffen sind Personen, die ohne sowjetisches Visum per Flugzeug heimgeschafft werden, oder solche, die bereits früher nach der Schweiz rückwanderten und ihr Eigentum in der Ostzone zurücklassen mussten.
in kl. "Wanderer gut"
- O ja X o) Frage der Erleichterung für Einfuhrgenehmigungen für Liebesgabensendungen der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfranken an in der Ostzone wohnhafte Schweizerbürger.

Die Schweizerische Delegation in Berlin ist über diese Fragen im einzelnen unterrichtet.

Transit
Kopie ging an H. Marti (Handel)

Rebsamen